

08.07.2024

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Mitteln des Restrukturierungsfonds auf den Finanzmarktstabilisierungsfonds

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfes eines Gesetzes zur Übertragung von Mitteln des Restrukturierungsfonds auf den Finanzmarktstabilisierungsfonds (Restrukturierungsfonds-Übertragungsgesetz – RStruktFÜG) und die Möglichkeit, unsere Stellungnahme in den Konsultationsprozess einbringen zu können. Wir begrüßen die Initiative des Bundesministeriums der Finanzen einen verfassungsrechtlich zulässigen Umgang mit den Altmitteln des Restrukturierungsfonds (RSF), die seinerzeit in Form einer Sonderabgabe erhoben worden waren, zu bestimmen. Wir nehmen an dieser Stelle die Gelegenheit wahr und machen im Folgenden auf die aus unserer Sicht wichtigen Punkte aufmerksam.

In dem verfassungsrechtlichen Gutachten der Universität Heidelberg vom 28. März 2022 wird die Bankenabgabe von in dem Zeitraum 2011 bis 2014 als nichtsteuerliche Sonderabgabe qualifiziert. Dementsprechend beschreibt das Gutachten auch kurz das Verhältnis von Gruppen- zu Allgemeinnützigkeit und dass für eine Sonderabgabe die Gruppennützigkeit überwiegen muss. Aus unserer Sicht bedeutet das, dass auch eine Umwidmung von Sonderausgaben, deren ursprünglicher Zweck weggefallen ist, diese Kriterien erfüllen muss.

Aus unserer Sicht ist die Gruppennützigkeit hier aber schon anhand des Adressatenkreises zu verneinen.

Das Restrukturierungsfondsgesetz (RStruktFG), das dem RSF zugrunde liegt, erfasst nach § 2 CRR-Kreditinstitute, Wertpapierinstitute und Unionszweigstellen.

Demgegenüber war der Adressatenkreis des Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS) weiter gefasst. Das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz mehrfach überarbeitet. Die aktuelle Fassung bezieht sich in § 2 zwar auf eben diesen § 2 RStruktFG, stellt also insoweit Deckungsgleichheit her. Dies war jedoch bis zur Änderung vom 1. Januar 2013 nicht der Fall. In der Ursprungsfassung vom 09. April 2009 diente der Fonds gem. § 2 Abs. 1 "der Stabilisierung des Finanzmarktes durch Überwindung von Liquiditätsengpässen (...) von Instituten (...), Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds (...), Kapitalanlagegesellschaften (...) sowie (unter weiteren Voraussetzungen) der Betreiber von Wertpapier- und Terminbörsen und deren jeweiligen Mutterunternehmen".

Aus unserer Sicht würden somit Mittel aus einem Fonds der Kreditwirtschaft in einen Fonds der Finanzwirtschaft umgebucht werden. Nach der aktuellen Entwurfsfassung würden Mittel von Kreditinstituten dann auch dem Zweck der Stützung von Versicherungsunternehmen dienen. Dies ist aus unserer Sicht nicht gruppennützig.

Des Weiteren besteht ein schützenswertes Vertrauen der Institute in die Zweckgebundenheit der Abgaben ausschließlich für den RSF.

Das genannte Gutachten spricht an, dass "für Mittel aus den Beitragsjahren 2011 und 2012 der Änderungsgesetzgeber des Jahres 2012 der Mittel in den FSM durch § 3 Abs. 2a S. 2 RStruktFG sogar ausdrücklich ausgeschlossen" hatte, was im Jahr 2014 entfiel. Unklar ist uns daher, warum das Gutachten dem keine weitere Bedeutung beimisst. Seinerzeit war vielmehr zu erwarten, dass der Gesetzgeber dies zu gegebener Zeit auf weitere Beitragsjahre ausweiten würde. Dadurch wurde bei den Instituten für die Jahre 2011 und 2012 ein belastbares, für die Jahre 2013 und 2014 zumindest ein plausibles Vertrauen darauf begründet, dass eine Umwidmung dieser Beträge gerade nicht erfolgen würde. In diesem Lichte betrachtet, wurden nahezu alle hier streitigen Mittel von den Instituten in dem Vertrauen gezahlt, dass die Mittel nur für den RSF und nicht für andere Zwecke verwendet würden. Dementsprechend verzichteten die Institute darauf, die Beitragserhebungen in den Jahren 2011 bis 2014 einer juristischen Prüfung zuzuführen.

Wir sprechen uns daher dafür aus, die Verwendung der Altmittel grundsätzlich erneut zu prüfen. Für Rückfragen und einen fachlichen Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.